



Bürger.Gemeinschaft.Wendschott

Wir für unser Dorf

Satzung

Der Bürger.Gemeinschaft.Wendschott e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürger.Gemeinschaft.Wendschott e.V.“ und ist eine Wählergruppe im Sinne des § 21 Abs.1 NKWG. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und unter dem Namen „Bürger.Gemeinschaft.Wendschott e.V.“ geführt werden. Der Sitz des Vereins ist in Wolfsburg/Wendschott. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein, nachfolgend B.G.W genannt, hat die Aufgabe, das öffentliche Leben im Sinne einer demokratischen Ordnung in Wendschott mit zu gestalten. Sie will das Miteinander und Dorfleben stärken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch z.B. Veranstaltungen für Wendschott ausrichten, Dorfverschönerung und Investitionen zu organisieren und umzusetzen. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Bürger.Gemeinschaft.Wendschott

Wir für unser Dorf

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihre Arbeit- oder Zeitaufwand (pauschal) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 3 Räumliche Ausweitung

Die B.G.W behält sich vor, ihre Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg auszudehnen, wenn dies erforderlich ist. Ein Beschluss hierfür wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst. Bis dahin wird eine Anerkennung als politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes nicht beantragt.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden, der die deutsche Staatsbürgerschaft oder die EU-Bürgerschaft besitzt.

Bei minderjährigen Personen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Juristische Personen können als Fördermitglieder beitreten.

Die Aufnahme in die B.G.W ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in die B.G.W beginnt mit Entscheidung durch den Vorstand und Bekanntgabe.



Bürger.Gemeinschaft.Wendschott

Wir für unser Dorf

- Doppelmitgliedschaften

Mitglieder der B.G.W können in anderen Parteien oder Vereinigungen Mitglied sein, soweit deren Ziele nicht mit Zielen der Wählergemeinschaft kollidieren

- Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt / Tod / Ausschluss.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand, unter Einbehaltung der vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das ausscheidende Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet.

Mit dem Versterben eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft automatisch.

Der Vorstand kann ein Mitglied bei groben Verstößen mit sofortiger Wirkung ausschließen. Vor Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss muss begründet sein und schriftlich per Einschreiben dem ausgeschlossenen Mitglied zugehen. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monat Einspruch eingelegt werden, dieser muss dem Vorstand schriftlich zugehen. Macht ein Mitglied keinen Gebrauch von seinem Recht auf Einspruch, so erklärt er sich mit dem Ausschluss einverstanden und kann auch nicht gerichtlich angefochten werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen der B.G.W zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Dessen Fälligkeit wird ebenfalls in der Mitgliederversammlung festgesetzt.



Bürger.Gemeinschaft.Wendschott

Wir für unser Dorf

Der Mitgliedsbeitrag und andere Zuwendungen dienen alleine den beschriebenen Zwecken der B.G.W. Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe der B.G.W sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins, Wahl des Vorstandes, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Fälligkeit, Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes, Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern in den Vorstand.

Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die Einladung muss schriftlich, mind. 14 Tage vorher dem Mitglied zugehen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Jedes Mitglied kann Anträge einbringen, die Anträge sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, sollte dieser verhindert sein, bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer.



Bürger.Gemeinschaft.Wendschott

Wir für unser Dorf

Die Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste oder Presse zulassen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Versammlung gelten die o.g. Vorschriften.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- | | |
|------------------------|---------------------|
| 1. dem 1. Vorsitzenden | 4. dem Kassenwart |
| 2. dem 2. Vorsitzenden | 5. dem 1. Beisitzer |
| 3. dem Schriftführer | 6. dem 2. Beisitzer |

Die B.G.W wird durch den 1.Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden und eine weitere Person des Vorstandes vertreten. Ihnen obliegt auch nach § 26 BGB die Führung der Geschäfte.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der B.G.W. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird es bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl, eine kommissarische Besetzung des Postens geben.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben der B.G.W zuständig. Insbesondere die Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen, Ausführung von Beschlüssen, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand sollte mindesten alle 2 Monate zusammenkommen.



Bürger.Gemeinschaft.Wendschott

Wir für unser Dorf

§ 9 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind alle 2 Jahre Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einblick in die Kassengeschäfte des Vereins zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht und stellen den Entlastungsantrag.

§ 10 Kandidatenaufstellung

Die Aufstellung von Kandidaten/ -innen zu Wahlen von Volksvertretern (Ortsrat- / Stadtratswahlen) erfolgt in geheimer Abstimmung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der B.G.W, die im Wahlgebiet Wendschott wahlberechtigt sind.

§ 11 Änderung des Vereins / Auflösung

Die Änderung der B.G.W oder die Auflösung und ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung ist der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Bürger.Gemeinschaft.Wendschott

Wir für unser Dorf

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Wolfsburg, _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder mind. 7 Personen: